

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Shugyo Dojo e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die sportliche Erziehung und die körperliche, geistige und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder insbesondere durch Ausübung der japanischen Bewegungskunst Aikido und kultureller Aktivitäten wie des brasilianischen Tanzens sowie anderer Aktivitäten und Veranstaltungen, die zur Erreichung des Vereinszweckes dienlich erscheinen.
- 2) Der Verein bejaht die freiheitlich demokratische Grundordnung, wahrt parteipolitische Neutralität und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz. Er fordert die Wahrung und Beachtung der Menschenrechte.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechtes werden.
- 2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4) Die Mitgliedschaft endet mit
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zulässig,
 - b) dem Tod des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes fristlos aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es
 - a) in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat,
 - b) eine Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit bewirkt hat,
 - c) seiner aus der Zugehörigkeit zum Verein sich ergebenden Beitragspflicht nicht nachgekommen ist, oder
 - d) grob bzw. wiederholt gegen die Hausordnung verstößt.Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss und eine kurze Begründung ist dem Mitglied persönlich oder schriftlich mit einfachem Brief mitzuteilen.
- 6) Der Verein führt ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt, sie haben kein Stimmrecht und müssen nicht auf Mitgliederversammlungen eingeladen werden. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme am Training, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins.

- 2) Sie haben die Pflicht ihren Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten, den Weisungen der Übungsleiter Folge zu leisten und die Hausordnung einzuhalten.

§ 5 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am jeweils am 1. November des Jahres. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Oktober 2002.

§ 6 - Beitrag, Aufnahmegebühr, Umlagen

- 1) Der Verein erhebt monatliche Beiträge, eine Aufnahmegebühr und erforderlichenfalls Umlagen. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen beschließt der Vorstand. Beschlossene Umlagen müssen von der Mitgliedsversammlung bestätigt werden, um gültig zu werden.

§ 7 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Der Vorstand
 2. Der Trainingsrat
 3. Die Mitgliederversammlung
 4. Der Schatzmeister
 5. Der Kassenprüfer
 6. Der Pressewart

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus wenigstens drei Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zu seinem geschlossenen Rücktritt im Amt. Im Falle eines geschlossenen Rücktritts ist umgehend, spätestens innerhalb sechs Wochen, eine Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl des Vorstandes ordnungsgemäß einzuberufen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der bisherige Vorstand noch vorläufig im Amt.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand selbst ein Ersatzmitglied auswählen, er kann sich aber auch durch Neubestellung von Vorstandsmitgliedern vergrößern.
- 4) Der Vorstand kann bei Verfehlungen eines Vorstandsmitgliedes, dieses durch Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit abwählen.
- 5) Aufgaben des Vorstandes sind neben der Vertretung des Vereines im Sinn von § 26 BGB die Leitung- und Geschäftsführung des Vereins, insbesondere
 - a) die Lenkung der Aktivitäten des Vereins im Hinblick auf den Vereinszweck,
 - b) die Entscheidung über Maßnahmen, die zur Erreichung der Vereinsziele notwendig oder ihnen förderlich sind,
 - c) den Beschluss einer Finanz-, Haus- und Beitragsordnung,
 - d) den Beschluss über Eintritt bzw. Ausschluss von Mitgliedern und
 - e) die Bestimmung des gesamten Veranstaltungsprogramms vom Shugyo Dojo und des Sport- und Trainingsprogramms sowie alle Fragen der Durchführung, der Inhalte und der Gestaltung des Trainings des Shugyo Dojo e.V.,
 - f) der Beschluss über Satzungsänderungen.
- 6) Zusammensetzung des Vorstandes:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 3. Vorsitzendersowie ggf. weitere einfache Vorstandsmitglieder.
- 7) Das Bekleiden anderer Ämter im Verein steht einer Vorstandsmitgliedschaft in der Regel nicht im Wege.

§ 9 Der Trainingsrat

- 1) Der Vereinsvorstand kann einstimmig einen Trainingsrat wählen.
- 2) Durch die Wahl eines Trainingsrates tritt der Vorstand sämtliche Rechte über die Bestimmung des Sport- und Trainingsprogramms und alle Fragen der Durchführung, der Inhalte und der Gestaltung des Trainings sowie sportlicher Veranstaltungen im Shugyo Dojo an den Trainingsrat ab. Der Trainingsrat wacht über die Einhaltung der Interessen des Vereines und greift aktiv in die Gestaltung des Vereinslebens und der Vereinsaktivitäten ein.
- 3) Der Trainingsrat bleibt bis zu seinem Rücktritt im Amt. Im Falle seines Rücktritts fallen sämtliche Rechte und Pflichten des Trainingsrates an den Vorstand zurück.
- 4) Der Trainingsrat ist stets zu Sitzungen des Vorstandes einzuladen.
- 5) Der Trainingsrat hat bezüglich der Vorstandsentscheidungen und -beschlüsse ein Vetorecht. Spricht er sein Veto aus, ist der Beschluss oder die Entscheidung nichtig und muss neu getroffen werden. Der Trainingsrat muss daher von sämtlichen Vorstandsentscheidungen und -beschlüssen in Kenntnis gesetzt werden.
- 6) Der Trainingsrat kann Vereinsmitglieder als stellvertretenden Trainingsrat mit evtl. beschränkter Vertretungsvollmacht schriftlich benennen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen und außerdem, wenn
 - a) ein wichtiger Grund vorliegt oder
 - b) mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist durch schriftliche Mitteilung in Form eines einfachen Briefes an die zuletzt bekannte Adresse bzw. durch persönliche Übergabe des Briefes oder aber alternativ durch einen Aushang an einer für jeden gut sichtbaren Stelle in den Räumen des Shugyo Dojo e.V. zu erfolgen. In jedem Fall ist die geplante Tagesordnung mitzuteilen.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Beschlüsse über Vereinsauflösung;
 - c) Vorschläge zur und Beratung über zukünftige Vereinstätigkeit.
 - d) Wahl des Kassenprüfers und des Pressewarts
 - e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
- 4) Zur Auflösung des Vereins ist die absolute Mehrheit der Mitgliederversammlung und die Zustimmung des Vorstandes nötig.
- 5) Die Mitgliederversammlung leitet ein vom Vorstand bestimmter Versammlungsleiter. Über die Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll von einem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollanten zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder, jedoch wenigstens drei, davon wenigstens ein Vorstandsmitglied, anwesend sind.
- 7) Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich, was jedoch auf Beschluss des Vorstandes abgeändert werden kann, in vom Vorstand zu bestimmenden angemessenen und gut erreichbaren Räumlichkeiten.

§ 11 – Schatzmeister

- 1) Der Schatzmeister hat die Kassenführung und den Vermögensbestand

zu verwalten und dies mittels ordentlicher Buchführung und Aufbewahrung und Zuordnung sämtlicher Belege schriftlich zu dokumentieren.

- 2) Bei Unstimmigkeiten oder Liquiditätsschwierigkeiten ist umgehend der Vorstand in Kenntnis zu setzen.
- 3) Der Mitgliederversammlung ist jährlich Bericht zu erstatten.
- 4) Dem Vorstand ist vierteljährlich Bericht zu erstatten.
- 5) Der Schatzmeister wird vom Vorstand ernannt und ist in der Regel ein Vorstandsmitglied. Er bleibt bis zu seinem Rücktritt oder der Abberufung durch den Vorstand im Amt.

§ 12 – Kassenprüfer

- 1) Als Kassenprüfer ist nur ein ordentliches Mitglied wählbar, es darf dem Vorstand nicht angehören. Die Wahl des Kassenprüfers erfolgt durch die Mitgliederversammlung, der Kassenprüfer bleibt bis zur Wahl eines neuen Kassenprüfers oder bis zu seinem Rücktritt im Amt. Im Falle des Rücktritts bestimmt der Vorstand umgehend einen neuen vorläufigen Kassenprüfer bis zur regulären Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Kassenprüfer hat die Kassenführung und den Vermögensbestand zu prüfen und die Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen schriftlich zu bestätigen. Sein Recht ist es, jederzeit vom Schatzmeister Aufschluss über die Amtsführung zu verlangen.
- 3) Festgestellte Mängel sind dem Vorstand sofort mitzuteilen.
- 4) Der Mitgliederversammlung ist jährlich Bericht zu erstatten.

§ 13 – Pressewart

- 1) Als Pressewart sind nur ordentliche Mitglieder wählbar. Die Wahl des Pressewarts erfolgt durch die Mitgliederversammlung, der Pressewart bleibt bis zur Wahl eines neuen Pressewarts oder bis zu seinem Rücktritt im Amt. Im Falle des Rücktritts bestimmt der Vorstand umgehend einen neuen vorläufigen Pressewart bis zur regulären Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Pressewart hat sich um die Vermarktung und Darstellung des Vereins nach außen hin zu kümmern.
- 3) Marketing Maßnahmen sind mit dem Vorstand und dem Trainingsrat abzustimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines entscheidet der Vorstand über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens.

Satzung festgestellt am 24. November 2001

(Eintrag ins Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg am 03.06.02
mit der Nummer VR 17308)